

Bericht und Antrag an das Schulparlament zur Totalrevision des Reglements für die Benützung und den Betrieb der Aula

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Sachverhalt

Das aktuell gültige Aulareglement von 2014 enthält eine grosse Anzahl detaillierter Bestimmungen zur Nutzung der Aula, unter anderem zu Vermietungsprozessen, Sicherheitsvorgaben, Räumlichkeiten, Dekorationen, Bewirtung, Übergabe- und Rückgabeabläufen sowie Haftungsfragen. Diese Detailtiefe führt in der Praxis zu folgenden Herausforderungen:

- Anpassungen an geänderte betriebliche, organisatorische oder sicherheitstechnische Anforderungen können nur über ein parlamentarisches Reglement erfolgen, was zu langen Anpassungszyklen führt;
- Viele operative Regelungen, die regelmässig aktualisiert werden müssten, sind heute auf zu hoher Normstufe geregelt;
- Die Schulverwaltung respektive der Schulrat benötigt mehr Flexibilität, um Betriebs- und Nutzungsbestimmungen rasch der Realität anzupassen.

Das Aulareglement soll deshalb totalrevidiert werden und durch das Parlament mit einem neuen Nutzungsreglement ersetzt werden. Damit wird neu Folgendes geregelt:

- Das Parlament erlässt ein Nutzungsreglement mit klaren Grundsätzen, Zuständigkeiten und Rahmenbestimmungen;
- Der Schulrat erlässt gestützt darauf Nutzungsvorschriften, welche die operativen Details, Abläufe und technischen Anforderungen regeln.

Diese Delegation ermöglicht künftig eine flexible, zeitnahe Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen.

2. Erwägungen

2.1. Notwendigkeit einer Ablösung des Aulareglements

Das bestehende Aulareglement ist aufgrund seiner Ausgestaltung als umfassendes Betriebsreglement nicht mehr zeitgemäss. Es vermischt strategische und operative Ebenen, wodurch viele Regelungen auf Stufe Schulparlament unnötig detailliert sind, Anpassungen nur mit grossem administrativem Aufwand möglich sind und der Schulrat operative Vorgaben nicht flexibel weiterentwickeln kann.

Ein zeitgemässer Rechtsrahmen verlangt, dass das Parlament den strategischen und normativen Rahmen vorgibt, während operative Details auf der Exekutivstufe geregelt werden können.

2.2. Neukonzeption des Nutzungsreglements

Das künftige durch das Parlament zu erlassende Nutzungsreglement soll deshalb die Grundsätze der Nutzung der Aula definieren (Geltungsbereich, Zweck), die wichtigsten Punkte für die Nutzung festhalten (Vertrag, Entschädigung, Rechtsanspruch) und den Schulrat ausdrücklich ermächtigen, Nutzungsvorschriften und -tarife als Vollzugsrecht zu erlassen. Damit entsteht ein klar strukturiertes, übersichtliches Reglement auf geeigneter Normstufe.

2.3. Gegenüberstellung

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Änderungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Reglement übersichtlich dar und dient der Erläuterung der beantragten Neuregelung. Mit der Aufstellung wird ersichtlich, welche bisherigen Artikel in das neue Nutzungsreglement einfließen und welche Bereiche neu durch die Nutzungsvorschriften geregelt werden sollen.

I. Allgemeine Bestimmungen

| geltendes Aulareglement 2014 | neues Nutzungsreglement 2026 | Bemerkungen |
|------------------------------|--|---|
| Art. 1 Grundlagen | Art. 1 Geltungsbereich und Art. 2 Zweck | Grundzweck übernommen, Details in Nutzungsvorschriften |
| Art. 2 Begriffe | | wird ersatzlos gestrichen |
| Art. 3 Aufsichtsrecht | Art. 3 Vollzug | teilweise Übernahme Details in Nutzungsvorschriften |

II. Vermietungen

| geltendes Aulareglement 2014 | neues Nutzungsreglement 2026 | Bemerkungen |
|----------------------------------|---------------------------------|--|
| Art. 4 Zuständigkeiten | Art. 4 Nutzungsvertrag | teilweise Übernahme, Details in Nutzungsvorschriften |
| Art. 5 Nebenräume | | in Nutzungsvorschriften |
| Art. 6 Gebühren | Art. 5 Nutzungsentschädigung | Grundsatz übernommen, Details in Nutzungsvorschriften |
| Art. 7 Zahlungen | | in Nutzungsvorschriften |
| Art. 8 Haftung / Versicherung | | in Nutzungsvorschriften |

III. Benützung der Räume und Anlagen

| geltendes Aulareglement 2014 | neues Nutzungsreglement 2026 | Bemerkungen |
|--|------------------------------|--|
| Art. 9 Übernahme und Rückgabe | | in Nutzungsvorschriften |
| Art. 10 Besondere Einrichtungen und Dekorationen | | in Nutzungsvorschriften |
| Art. 11 Sicherheitsbestimmungen | | Grundsatz übernommen, Details in Nutzungsvorschriften |
| Art. 12 Bühneneinrichtungen | | in Nutzungsvorschriften |
| Art. 13 Bewirtung und Küche | | in Nutzungsvorschriften |

IV. Schlussbestimmungen

| geltendes Aulareglement 2014 | neues Nutzungsreglement 2026 | Bemerkungen |
|---|------------------------------|--|
| Art. 14 Ausschluss vom Benützungsrecht | Art. 7 Widerhandlungen | Grundsatz geregelt, Details in Nutzungsvorschriften |
| Art. 15 Inkrafttreten | Art. 8 Inkrafttreten | |

2.4. Nutzungsvorschriften des Schulrates

Die folgenden operativen Themen respektive detaillierten Bestimmungen sollen nicht mehr im neuen, übergeordneten Nutzungsreglement enthalten sein, sondern in den Nutzungsvorschriften und den Nutzungstarifen, welche der Schulrat erlässt, geregelt werden:

- Aufsichts- und Weisungsrechte;
- Vollständiger Vermietungsprozess (inkl. Spezialfälle und Rückzug eines Mietvertrags);
- Nutzung von Nebenräumen;
- Detaillierte Gebühren, Gratisnutzung Vereine, Pikettdienst;
- Vorauszahlungen, Kautionen;
- Haftung, Versicherungen, Schlüssel;
- Übergabe und Rückgabe (Protokolle, Sauberkeit);
- Dekorationen, Konfettiverbot;
- umfassende Sicherheitsbestimmungen;
- technische Bedienung / Bühnenanlagen;
- Bewirtung und Bewilligungen;
- detaillierte Sanktionsregeln.

Der Schulrat kann diese Vorschriften flexibel anpassen, ohne dass ein parlamentarisches Verfahren nötig wird.

2.5. Klärung der Normenhierarchie

Mit der neuen Aufteilung ergibt sich damit eine eindeutige Struktur:

1. Das Parlament erlässt ein Nutzungsreglement (Rahmennorm);
2. Der Schulrat erlässt die Nutzungsvorschriften (Vollzug);
3. Die Schulverwaltung und der Saalwart sind für die Umsetzung zuständig (Operativ).

Mit dieser neuen Aufteilung werden Rechtssicherheit, Transparenz sowie eine moderne und angemessene Führungsstruktur gewährleistet.

3. Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren


Der Schulrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement für die Benützung und den Betrieb der Aula vom 12. Mai 2014 sei aufzuheben;
2. Das Nutzungsreglement für die Aula der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünuau sei zu erlassen.

Gemäss Art. 12, lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Wittenbach, 22. April 2026

Oberstufenschule Grünuau


Marc Rüdin
Schulratspräsident


Pascal Blumer
Schulverwalter

Beilage

Nutzungsreglement für die Aula der Oberstufenschule Grünuau

Nutzungsreglement für die Aula der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau

vom 18. Mai 2026

Das Parlament der Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau erlässt gestützt auf Art. 61, Abs. 1 lit. f des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG) vom 21.04.2009 für die Aula das Nutzungsreglement:

| | |
|-----------------------|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für die Benützung und Vermietung der Aula in der Oberstufenschule Grünau. |
| Zweck | Art. 2 ¹ Die Oberstufenschule Grünau stellt die Aula Dritten zur temporären Nutzung zur Verfügung ² Nutzerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können in den Nutzungsvorschriften eingeschränkt werden. |
| Vollzug | Art. 3 ¹ Der Schulrat: a) erlässt die Nutzungsvorschriften; b) erlässt die Nutzungstarife. |
| Nutzungsvertrag | Art. 4 ¹ Die Nutzung der Aula erfordert einen unterzeichneten Nutzungsvertrag. Dieser Nutzungsvertrag enthält die detaillierten Bestimmungen für die Nutzung. Die Bestimmungen werden mit der Vertragsunterzeichnung anerkannt. |
| Nutzungsentschädigung | Art. 5 ¹ Die Nutzenden bezahlen eine Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr wird durch den geltenden Nutzungstarif festgelegt. |
| Rechtsanspruch | Art. 6 ¹ Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht. |
| Widerhandlungen | Art. 7 ¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements, die Nutzungsvorschriften, den Nutzungsvertrag oder die Anordnungen des Saalwartes missachtet, wird in leichteren Fällen verwahrt. Bei wiederholten Widerhandlungen oder in schweren Fällen verwirkt das Nutzungsrecht sofort oder nach Ablauf des Vertrages. |

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Dieses Reglement ist gemäss Art. 66, Abs. 1, lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

² Der Schulrat bestimmt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist die Inkraftsetzung.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 9

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Benützung und den Betrieb der Aula vom 12. Mai 2014.

Wittenbach, 18. Mai 2026

Oberstufenschule Grünau
Schulparlament

Reto Eichmann
Präsident

Pascal Blumer
Schulverwalter

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Mai 2026 bis 28. Juni 2026
Vom Schulrat in Kraft gesetzt am